



224

**Richtlinie über die Gewährung von Finanzhilfen zur Überwindung von
Liquiditätsengpässen in Vereinen in Nordrhein-Westfalen
im Zuge der Corona-Pandemie
(„RL-SicherungVereine“)**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Vom 2. März 2022

Inhalt

- 1 Leistungszweck und Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Billigkeitsleistung
- 3 Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger
- 4 Leistungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung
- 6 Verfahren
- 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1

Leistungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Leistungszweck

In Nordrhein-Westfalen engagieren sich rund sechs Millionen Menschen unentgeltlich und freiwillig für unser Gemeinwohl. Der Großteil des freiwilligen Engagements findet vor Ort statt: im Stadtteil, in der Nachbarschaft, im Dorf. Dieses Ehrenamt ist oftmals sichtbares Zeichen unserer Traditionen, unseres Brauchtums und unserer Heimat. Vor dem Hintergrund der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kommen zahlreiche Vereine und Körperschaften unter finanziellen Druck: Veranstaltungen, die aus Infektionsschutzgründen abgesagt werden, Feiern und Feste, die Menschen zusammenbringen und in zahlreichen Orten und Regionen Fundament unserer Gemeinschaft und Zugehörigkeit sind, können nicht stattfinden. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen zur Überwindung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Billigkeitsleistungen für die Umsetzung dieses Programms nach

1. Maßgabe dieser Richtlinie,
2. § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung,



3. dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV LHO)“ vom 10. Juni 2020 (MBI. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung, und
4. dem Runderlass „Anwendungshinweise insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise - Corona-Erlass III -“ vom 1. Januar 2022 (I C 2-0044-1.1.7) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Billigkeitsleistung

Gegenstand der Billigkeitsleistung ist ein einmaliger Zuschuss an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Nummer 3 zur Überwindung eines durch die Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpasses.

3

Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger

1. Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger sind grundsätzlich bestehende gemeinnützige, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken (§§ 52 bis 54 Abgabenordnung) dienende Vereine oder Körperschaften, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen vom zuständigen Finanzamt durch Feststellungsbescheid nach § 60a Abgabenordnung oder die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder Freistellungsbescheid festgestellt wurde. Darüber hinaus können Leistungsempfängerinnen und -empfänger sein:

a) nicht selbständige Teile eines Vereins, wenn diese als Gliederung oder Abteilung eines gemeinnützigen, mildtätigen und/oder kirchlichen Zwecken (§§ 52 – 54 Abgabenordnung) dienenden Vereines oder Körperschaft als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einheit geführt werden,

b) eingetragene Vereine (§§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wenn deren Mitglieder ausschließlich aus Vereinen oder Körperschaften nach Buchstabe a) bestehen sowie

c) eingetragene Vereine (§§ 21, 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) nicht erfüllen, aber in ihrer Satzung die Förderung des Brauchtums einschließlich des Karnevals oder der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 22 und 23 Abgabenordnung für die Allgemeinheit als Vereinszweck verankert haben.

2. Von der Antragstellung sind mittel- oder unmittelbare Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen grundsätzlich ausgeschlossen.

4



Leistungsvoraussetzungen

- a) Die Leistungsempfängerinnen oder Leistungsempfänger müssen ihren Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben und vor dem 1. Januar 2020 entstanden sein.
- b) Die existenzbedrohende wirtschaftliche Lage und/oder der finanzielle Engpass ist aufgrund des Wegfalls von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernden Ausgaben entstanden und darf nicht bereits vor dem 1. März 2020 bestanden haben.
- c) Soweit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von anderen Soforthilfen oder vergleichbaren Hilfsangeboten besteht, sind diese vorrangig zu nutzen und prioritär zu beantragen. Ausgezählte oder zu erwartende Hilfen der Europäischen Union, des Bundes, eines Landes oder einer Kommune mit gleichem Förderzweck oder gleichem Fördergegenstand sind auf mögliche Billigkeitsleistungen nach diesem Runderlass vollständig anzurechnen.

5

Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1

Art der Leistung

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.

5.2

Finanzierungsart

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.3

Form der Leistung

Die Billigkeitsleistung wird als Zuschuss gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung sind der Wegfall von Einnahmen und/oder nicht zu verhindernde Ausgaben in dem Zeitraum 1. November 2021 bis 30. Juni 2022 (Betrachtungszeitraum), die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen. Im Falle einer bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung sind die leistungsfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Bereits aus anderen Quellen erstattete Ausgaben, beispielsweise aus Versicherungen, Entschädigungen, Stornierungsnachlässen oder anderen Hilfen im Sinne der Nummer 4 c) Satz 2, sind in Abzug zu bringen.

5.5

Höhe der Billigkeitsleistung

Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie richten sich nach dem im Antrag dargestellten Liquiditätsbedarf und sind grundsätzlich auf 15 000 Euro beschränkt. Förderbeträge von unter 500 Euro werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze). Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen kann im hinreichend begründeten Ausnahmefall ein höherer Zuschuss gewährt werden.



6

Verfahrensvorschriften

6.1

Antragsverfahren

a) Anträge sind bis zum 31. Juli 2022 ausschließlich im Online-Förderportal (<https://heimatsoforthilfe.nrw.de/lip/action/invoke.do?id=SOFORTILFE>) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen. Je Verein oder Körperschaft kann nur ein Antrag gestellt werden. Nach Nummer 3 des Corona-Erlasses III bedarf es keines schriftlichen Antrags.

b) Die Leistungsberechtigung nach Nummer 3 Buchstabe a) ist durch Vorlage der Satzung, eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister sowie durch Vorlage des Feststellungsbescheides oder des Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Der Auszug aus dem Vereinsregister soll nicht älter als zwei Jahre sein.

c) Mit dem Antrag hat die oder der Antragstellende nach Nummer 3 folgende Angaben zu tätigen und Erklärungen abzugeben:

1. Im Antrag ist die Art der Existenzgefährdung zu beschreiben und der sich hieraus ergebende Liquiditätsbedarf zu benennen,

2. soweit möglich, sind Nachweise über den geltend gemachten Liquiditätsbedarf beizufügen,

3. Erklärung, dass die oder der Antragstellende durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die die Existenz bedroht (Liquiditätsengpass) und zu einer drohenden Zahlungsunfähigkeit führen könnte,

4. Erklärung über den Nichterhalt anderer Leistungen und Zuwendungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Absicherung,

5. Nachweise über Versicherungsleistungen und erhaltene Erstattungen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Absicherung sowie

6. Erklärung nach Nummer 3 Ziffer 1 Buchstabe c), dass die Voraussetzungen vorliegen.

6.2

Bewilligung

Bewilligungsbehörde nach Maßgabe dieser Richtlinie ist die zuständige Bezirksregierung. Auf die vorgesehene Schriftform kann nach Nummer 4.1 des Corona-Erlasses III verzichtet werden, soweit eine Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides über das Online-Förderportal erfolgt. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger wird in dem Fall über die Bereitstellung des Bewilligungsbescheides mittels E-Mail informiert.

6.3

Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid

Folgende Nebenbestimmung ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen:



Die Billigkeitsleistung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltung) angemessen darzustellen. Dazu ist auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.

6.4

Auszahlung

Die Billigkeitsleistung wird mit Bereitstellung des Bewilligungsbescheides ausgezahlt.

6.5

Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises der zuständigen Bezirksregierung ohne Vorlage von Belegen bis zum 15. Oktober 2022 nachzuweisen. Das Muster für den Verwendungsnachweis wird im Online-Förderportal veröffentlicht. Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis haben auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 4 dieser Richtlinie einzugehen. Eine nachträgliche Erhöhung der Billigkeitsleistung erfolgt grundsätzlich nicht.

6.6

Prüfrecht und Aufbewahrungsfrist

Die Bewilligungsbehörde prüft stichprobenartig oder gezielt die zweckentsprechende Verwendung der Billigkeitsleistung auf der Grundlage des Verwendungsnachweises nach Nummer 6.5. Die im Zusammenhang mit der Billigkeitsleistung stehenden Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Billigkeitsleistung mindestens fünf Jahre nach Abgabe des Verwendungsnachweises bereitzuhalten. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger Prüfungen nach § 91 LHO durchzuführen.

6.7

EU-Beihilferechtliche Regelungen

Die Bewilligung hat beihilfekonform zu erfolgen.

6.8

Elektronische Durchführung des Verfahrens

Das Verwaltungsverfahren wird, soweit möglich, entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch durchgeführt.

7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.